



Prüfauftrag

zur Bestätigung des Verbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe gemäß §8 und §14(3), (5) und (6) bzw. zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß §4(4) und §14(4) WaffG.

Präambel:

Der Deutsche Schützenbund e.V. ist anerkannter Schießsportverband gemäß §15(1) WaffG. Der Brandenburgische Schützenbund e.V. ist Mitglied und somit Teilverband des Deutschen Schützenbundes e.V.. Er ist vom DSchB mit Schreiben vom 12.11.2004 bevollmächtigt:

- Bedürfnisbescheinigungen gemäß §14 WaffG auszustellen
- Die Bevollmächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass der Brandenburgische Schützenbund dem Deutschen Schützenbund diejenigen Personen mitteilt, die er mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragt

Gemäß §14 (3) WaffG hat derjenige, der Schusswaffen und dafür bestimmte Munition erwerben und besitzen möchte, durch eine Bestätigung eines nach §15(1) WaffG anerkannten Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass er seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Der Brandenburgische Schützenbundes e.V. (BSB) wird von seinem gewählten Präsidenten repräsentiert und vertreten. Der Präsident des BSB ist somit berechtigt, Bestätigungen über das Bedürfnis zum Erwerb einer Sportwaffe gemäß §14 (3), (5) und (6) bzw. zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß §4(4) und §14 (4) WaffG auszustellen (kurz Bedürfnisbestätigung genannt). Er kann diese Aufgabe an kompetente Personen seines Vertrauens delegieren.

Die Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge im Verantwortungsbereich des BSB erfolgt auf Grundlage folgender gesetzlichen Bestimmungen und Dokumente:

- Waffengesetz (WaffG) in der Fassung vom 17.02.2020
- Beschussgesetz (BeschG) in der Fassung vom 19.06.2020
- Allgemeinen Verordnung zum WaffG (AwaffV) in der Fassung vom 05.03.2020
- Waffenverwaltungsvorschrift (WaffVwV, beschlossen am 04.11.2011, in Kraft seit dem 23.03.2012, Drucksache Bundesrat 331/11)
- Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1977 in Verbindung mit den „Maßstafeln für Handfeuerwaffen und Munition“ (§ 14 Abs.1 Nr.1 BeschG und § 26 BeschussV) veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38 a vom 24.02.2000

sowie:

- der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. in seiner aktuellen Fassung
- „Liste B“ des Deutschen Schützenbundes e.V. / Teilverband Brandenburgischer Schützenbund e.V.

1. Beauftragung

Der Präsident des BSB überträgt die Aufgaben zur Bedürfnisbestätigung an folgende Personen (im folgenden WBK-Beauftragte genannt):

- 1.1 Florian Luther für die Schützenkreise: 53, 60, 61, 64, 66, 67, 71, 73
- 1.2 Erik Feller für die Schützenkreise: 62, 63, 65, 68, 69, 70, 72

2. Prüfung nach §§ 8 und 14 (3) und (6) WaffG

Die WBK-Beauftragten prüfen und bearbeiten die Bedürfnisanträge der Mitglieder des BSB auf Grundlage der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen und Dokumenten, insbesondere:

- 2.1. gemäß §14(3) auf die regelmäßige Ausübung des Schießsportes in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung. (Regelmäßiges Schießen ist gegeben, wenn regelmäßig einmal pro Monat oder 18 mal in diesem Zeitraum mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen, nachweislich geschossen worden ist.)

- 2.2. ob die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. BSB zugelassen und erforderlich ist,
- 2.3. ob ein Bedürfnis zum Erwerb einer 3. und weiteren Kurzwaffe bzw. einer 4. und weiteren halbautomatischen Langwaffe gemäß §14(5) WaffG besteht (Mindestvoraussetzung für diese Bedürfnisbestätigung ist die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen mindestens auf Vereinsebene, deren Ausschreibungen nach den Regeln des Verbandes erfolgt sein müssen. Unter regelmäßig sind mindestens 3 Wettkämpfe mindestens auf Vereinsebene in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung zu verstehen.

3. Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 14 (5) WaffG

Gemäß §4(4) WaffG hat die Behörde alle fünf Jahre das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Das Fortbestehen des Bedürfnisses ist durch den Schießsportverband (hier BSB) zu bestätigen.

Im Rahmen der Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses ist durch die WBK-Beauftragten zu prüfen, ob das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

- mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum oder
- mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten

betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.“

4. Prüfung der Mitgliedschaft

Im Rahmen der Prüfungen nach §14(2) überprüft die Geschäftsstelle des BSB die mindestens zwölfmonatige Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des BSB bzw. anhand vorliegender Angaben des Antragstellers die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes bzw. nach §4(4) die fortbestehende Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein des BSB.

5. Antragsformulare

- 5.1. Für die Beantragung der Bedürfnisbestätigung ist das jeweils aktuelle vom BSB vorgegebene Formular zu verwenden. Dieses Formular kann von der Homepage des BSB heruntergeladen werden. (www.bsb-web.de/service/waffenrecht)
- 5.2. Zusätzlich sind durch die WBK-Beauftragten die Formulare zu bearbeiten, die von Mitgliedern des BSB, die in anderen Bundesländern (z.B.) Berlin wohnen, vorgelegt werden.
- 5.3. Das Fortbestehen eines Bedürfnisses ist auf den von den Behörden den Mitgliedern zugeschickten Formularen zu bestätigen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

6. Zurückweisung von Anträgen

Anträge zur Bestätigung des Bedürfnisses durch den BSB für den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sind zurückzuweisen, wenn:

- 6.1 nicht das unter Pkt. 5 genannte Formular verwendet wird,
- 6.2 die 12monatige Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband nicht nachgewiesen werden kann,
- 6.3 die Bestätigung des Vereins fehlt bzw. unvollständig ist.
- 6.4 die beantragte Waffe nicht für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des DSB bzw. BSB zugelassen oder erforderlich ist,

- 6.5 die geforderte Regelmäßigkeit des sportlichen Schießens nicht nachgewiesen ist (ein allgemeines Schreiben eines Vereinsvorsitzenden, dass der Schütze regelmäßig am Schießen teilnimmt ist dafür nicht ausreichend)
- 6.6 der Sachkundenachweis nicht erbracht wurde (die Prüfung der Anerkennung des vorgelegten Sachkundenachweises obliegt grundsätzlich der jeweiligen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörde)
- 6.7 ein besonderes Bedürfnis nach Pkt. 2.3 bei Anträgen für eine 3. und jede weitere Kurzwaffe bzw. eine 4. und jede weitere halbautomatische Langwaffe nicht nachgewiesen werden kann
- 6.8 pro Antragsformular mehr als 3 Waffen beantragt wurden
- 6.9 eine falsche Kennzahl bzw. Wettbewerbs-Nr. nach Sportordnung des DSB bzw. „Liste B“ (Abweichende Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V. / Teilverband Brandenburgischer Schützenbund e.V.) für die beantragte Waffe angegeben wurde
- 6.10 die genauen Kaliberangaben für die beantragte Waffe unvollständig oder falsch sind und nicht den Forderungen der in der Präambel genannten gesetzlichen Vorschriften entsprechen
- 6.11 Die Bezeichnung der Waffenart nicht der Bezeichnung des Nationalen Waffenregisters entspricht.

7. Nichtbestätigung des Fortbestehens eines Bedürfnisses

Anträge zur Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses für den Besitz bereits erworbener Schusswaffen durch den BSB sind zurückzuweisen, wenn

- 7.1. eine Mitgliedschaft zu einem Mitgliedsverein des BSB nicht besteht,
- 7.2. der Nachweis der regelmäßigen Ausübung des Schießsportes für den vom Gesetzgeber geforderten Zeitraum nicht erbracht wurde.

8. Festlegungen zur Bearbeitung der Anträge

- 8.1. Anträge zur Bedürfnisbestätigung bzw. zum Fortbestehen des Bedürfnisses sind durch die Antragsteller an die Geschäftsstelle des BSB zu senden
- 8.2. Durch die Geschäftsstelle werden geprüft:
 - 8.2.1. die angegebene Mitgliedschaft im BSB bzw. vorausgegangene Mitgliedschaften, die der Antragsteller angegeben hat
 - 8.2.2. die Vollständigkeit der Antragsunterlagen
 - 8.2.3. der Zahlungseingang der Bearbeitungsgebühr (nach Gebührenregelung)
- 8.3. Unvollständige Anträge gehen an den Antragsteller zurück mit einem Vermerk den Antrag zu vervollständigen und zurück zu senden. Eine erneute Gebühr wird nicht erhoben.
- 8.4. Vollständige Anträge werden wöchentlich gesammelt und gehen per Post an die WBK-Beauftragten.
- 8.5. Die WBK-Beauftragten bearbeiten die Anträge im Laufe einer Woche einschl. Rücksendung an die Geschäftsstelle. Bei Urlaub/Krankheit verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend.
- 8.6. Bestätigte Anträge gehen von der Geschäftsstelle komplett an die Anschrift des jeweiligen Vorstandes mit der Bitte um Aushändigung an den Antragsteller. Nichtbestätigte Anträge sind mit einem Schreiben des WBK-Beauftragten zu versehen, das die Ablehnung begründet. In der Regel wird auf die Beibringung fehlender bzw. unvollständiger Angaben bzw. notwendige Korrekturen hingewiesen. Bei Wiedervorlage durch den Antragsteller erfolgt keine weitere Gebührenerhebung.
- 8.7. Aufbewahrung von Daten der Antragsteller
 - 8.7.1. Es werden keine Antragsdaten in der Geschäftsstelle, weder in elektronischer noch in Papierform aufbewahrt.
 - 8.7.2. Registriert werden im BSB lediglich:
 - Name
 - Verein
 - Bestätigte Kennzahl bzw. Wettbewerbs-Nr. oder Ablehnung und
 - Ausgangsdatum

- | | | |
|--------|--|--------|
| 8.8. | Gebührenregelungen | |
| 8.8.1. | Bedürfnisbescheinigungen nach §§ 8 und 14(2) WaffG:
(Es erfolgt nur eine einmalige Gebührenerhebung je Antrag!) | 40,- € |
| 8.8.2. | Bedürfnisbescheinigungen nach §§ 8 und 14(5) WaffG:
(Es erfolgt nur eine einmalige Gebührenerhebung je Antrag!) | 40,- € |
| 8.8.3. | Bestätigung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach §§ 4(4) und 14 (4): | 40,- € |
| 8.8.4. | Bedürfnisbestätigungen für Vereins-WBK: | 0,- € |

9. Einspruchsrecht der Antragsteller

- 9.1. Einspruchsrecht besteht in den Fällen, in denen angenommen wird, dass die Zurückweisung den gesetzlichen Festlegungen des WaffG widerspricht.
- 9.2. Einspruchsrecht nach Pkt. 9.1. besteht bei der AG Waffenrecht des BSB. Die AG Waffenrecht tagt zweimal jährlich.
- 9.3. Einspruch kann nur erhoben werden, wenn es eine endgültige Entscheidung des WBK-Beauftragten gibt. Der Einspruch kann ausschließlich durch den Antragsteller betrieben werden.
- 9.4. Bei Rücksendungen von unvollständigen oder nicht sachlich richtigen Anträgen ist zuerst die Vervollständigung und Wiedereinreichung des Antrages vorzunehmen.
- 9.5. Einsprüche sind an die Geschäftsstelle des BSB zur Weiterleitung an die AG Waffenrecht zu senden.

10. Informationspflicht der AG Waffenrecht

Die AG Waffenrecht informiert jeweils zur 1. Präsidiumstagung / Gesamtvorstandstagung eines jeden Jahres über ihre Arbeit und schlägt gegebenenfalls Veränderungen vor.

11. Bearbeitungsfristen

Die Bearbeitungszeit waffenrechtlicher Anträge und Bescheinigungen durch den BSB ist nicht an zeitliche Vorgaben und Fristen gebunden, sollte aber im Interesse der Antragsteller so zeitnah wie möglich erfolgen. In der Regel sollte die Bearbeitung 4 Wochen nicht überschreiten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Diese Ordnung unterliegt dem deutschen Recht und entspricht dem geltenden Landesrecht sowie der geltenden SpO des DSB incl. „Liste B“ des Deutschen Schützenbundes e.V. (Abweichende Disziplinen der Landesverbände im Deutschen Schützenbund e.V.-Stand vom 09.05.2006), hier: Brandenburgischer Schützenbund e.V.)
- 12.2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung geltendem Recht widersprechen, sollte sie unwirksam sein oder werden, oder sollte die Ordnung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.
- 12.3. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regellücke gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Mitglieder des Gesamtvorstandes gewollt haben oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Ordnung gewollt haben würden, wenn sie die Regellücke erkannt hätten.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 4. März 2012 auf Grundlage des Beschlusses des Gesamtvorstandes vom 3. März 2012 in Kraft und wird auf der Homepage des BSB (www.bsb-web.de/waffenrecht) veröffentlicht.

Die Anpassung der Bestimmungen dieser Ordnung erfolgte nach Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes vom 17.02.2020.

Die Gebührenregelung ab 2023 wurde vom BSB-Gesamtvorstand am 12.06.2022 beschlossen.